

KATI HANNKEN-ILLJES

„Keine Logik!“

Das Aufeinandertreffen verschiedener Argumentationsfelder in strafrechtlichen Verfahren

Eine Hauptverhandlung am Amtsgericht. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, einer älteren Dame die Telefonkarte entrissen zu haben. Die Frau hielt die Karte fest, wurde zu Boden gezerrt, jedoch nicht verletzt. Nun sagt sie als Zeugin aus. Als sie ihre Aussage beendet hat, wendet sie sich an den Angeklagten: „Ich möchte, dass sie mich in Ruhe lassen. Es ist gang und gäbe, dass man einen an die Löffel kriegt, wenn man ausgesagt hat.“ Der Angeklagte sichert ihr zu, dass sie keine Angst haben müsse. Daraufhin schaltet sich der Richter ein: niemand müsse Angst haben, weil er vor Gericht ausgesagt hat.

Die Zeugin in diesem Beispiel argumentiert.¹ Sie richtet eine Bitte an den Angeklagten und begründet diese Bitte. Sie tut dies in einem Strafverfahren, also im juristischen Raum. Handelt es sich hier um juristische Argumentation?

Juristische Argumentation beschäftigt sich mit Begründungshandlungen, denen eine strittige Rechtsfrage zugrunde liegt und/oder die mit Hilfe von Rechtsnormen als Gründen und Schlussregeln geführt werden. Mit juristischer Argumentation ist damit in der Regel das Argumentieren von Juristinnen gemeint, der Begriff weist auf eine Gruppe von Expertinnen hin.² Diese kennen die angemessenen Topoi innerhalb des juristischen Feldes, wissen, welche Gründe gute Gründe sind und welche Argumentationsschemata Geltung beanspruchen können.

In juristischen Verfahren argumentieren aber, wie das Eingangsbeispiel zeigt, auch Nicht-Juristinnen und sie tun dies an prominenter Stelle: als Zeuginnen, Sachverständige und Beschuldigte bzw. Angeklagte. Nicht-Juristinnen betreten das juristische Feld häufig ohne eine genaue Vorstellung dessen, was vor Gericht als guter Grund gewertet wird und was nicht. Unbestreitbar gibt es Angeklagte und auch Zeuginnen, die so

¹ Argumentation wird hier verstanden als das Geben und Nehmen von Gründen in Bezug auf einen strittigen Punkt.

² Vgl. HANS HOHMANN, Juristische Rhetorik, in: GERT UEDING (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Tübingen 1996, 779–832.

häufig mit der Justiz „zu tun haben“, möglicherweise als Straftäterinnen immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, dass sie eine gewisse Kundigkeit in Rechtsfragen erworben haben,³ aber dies kann nicht vorausgesetzt werden. Unbenommen ist auch, dass viele Sachverständige durch ihre häufige Tätigkeit beispielsweise in Strafverfahren sehr vertraut sind mit juristischer Argumentation. Allerdings werden die Argumente Sachverständiger vor Gericht explizit nicht als juristische gewertet, sind diese doch aufgefordert, sich juristischer Wertungen zu enthalten.

In diesem Sinne widme ich mich im Folgenden nicht juristischer Argumentation, sondern der Argumentation in juristischen Verfahren. Was mich hier interessiert ist, wie in juristischen Verfahren verschiedene Geltungsbereiche interagieren. Die Beschreibung verschiedener Formen des Aufeinandertreffens von Geltungsbereichen stellt einen Versuch dar zu beschreiben, wie Rationalität in Strafverfahren durch die Akteure gemeinsam hergestellt wird.

Im Folgenden soll am Beispiel von Strafverfahren das Verhältnis von verschiedenen Geltungsbereichen zueinander untersucht werden. Als Grundlage für diese Untersuchung nutze ich die Feldtheorie der Argumentation, die ich in ihren Grundzügen kurz diskutieren werde. Daran anschließend werde ich vorschlagen, drei Formen des Aufeinandertreffens von Argumentfeldern und damit Geltungsbereichen zu unterscheiden: Kollision, Nebeneinanderstellung und Zusammenführung. Meine These ist, dass die Beschreibung der unterschiedlichen Argumentationsfelder, die in einem juristischen Verfahren wirksam sind, und ihrer Interaktion eine Möglichkeit darstellt zu zeigen, wie Rationalität im juristischen Verfahren hergestellt wird.

Der Feld-Begriff in der Argumentationstheorie

Was macht einen Grund zu einem guten Grund? Diese Frage ist ebenso schlicht wie fundamental. Die Antworten, die in der Argumentationstheorie gegeben wurden, bewegen sich zwischen zwei gegensätzlichen Positionen: die der deduktiven Logik und die der häufig als rhetorisch benannten. Erstere bestimmt gute Gründe dadurch, dass diese sich als

³ Vgl. MAX TRAVERS, *The Reality of Law Work and Talk in a Firm of Criminal Lawyers*. Aldershot 1997. Travers beschreibt als eine von drei Gruppen von Mandanten in einer Kanzlei die „serious clients“. Diese zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass sie schwer wiegender Vergehen angeklagt sind und eine längere kriminelle Karriere haben, sondern auch dadurch, dass sie mit den Abläufen von Strafverfahren sehr vertraut sind (ebd., 68).

deduktiv valides Argument rekonstruieren lassen. Für letztere sind gute Gründe solche, die durch die Adressatin akzeptiert werden. Dies sind die beiden äußersten Punkte auf einem Kontinuum – viele Autorinnen bemühen sich jedoch um eine Verbindung normativer und rhetorischer (oder auch deskriptiver) Elemente.⁴

Eine solche Verbindung zwischen dem Normativen und dem Rhetorischen hat Toulmin⁵ vorgeschlagen, indem er zwischen der feldunabhängigen Form von Argumenten und der feldabhängigen Validität unterscheidet. Die feldunabhängige Stärke von Argumenten lässt sich mit Hilfe des Toulmin-Schemas darstellen.⁶ Dieses Modell beschreibt Toulmin als universell – der Grad an Stärke eines Arguments konstituiert sich dabei nach Toulmin durch den *warrant*, die Schlussregel, die den Übergang von Grund zu Konklusion ermöglicht. Die Feldabhängigkeit von Argumenten hingegen wird bestimmt durch die Angemessenheit von Kriterien, denen die Schlussregel unterliegt und hat damit ihre Heimat in der Formulierung des *backing*. Diese Zuweisung von Stärke an *warrant* und Kriterien an *backing* ist jedoch nicht vollständig schlüssig, da, wie Toulmin selbst schreibt, das *backing* nicht notwendigerweise zu einer Argumentation zählt. „(A)ny argument can be expressed in the form ‚Data; warrant; so conclusion‘ and so become formally valid.“⁷

Toulmins formales Modell von Argumenten ist intensiv rezipiert worden und diente als Ausgangspunkt für weitere Argumentmodelle.⁸ Dennoch bietet es keine vollständige Neubeschreibung der Form von Argumenten, es weist beispielsweise große Ähnlichkeiten mit dem klassischen Epicheirem auf. Ebenso ist ein zentraler Kritikpunkt an Toulmins Modell, dass es auf eine Dreistelligkeit reduzierbar ist und damit den klassischen Argumentformen aus Grund, Konklusion und Schlussregel gleicht.⁹

Die Schlussregel ist nach Toulmin nicht universell – ihre Gültigkeit bestimmt sich nach dem Feld, in dem sie genutzt wird. Das heißt, was als Übergang genutzt werden kann, unterliegt unterschiedlichen „Logiken“. Toulmin bestimmt Feld folgendermaßen:

⁴ In einer Reihe von Arbeiten insbesondere der Pragma-Dialektik und der Informalen Logik findet sich als dritter Weg der dialogische (oder auch dialektische) Ansatz. Für die juristische Argumentation vgl. EVELYN T. FETERIS, A Survey of 25 Years of Research on Legal Argumentation, in: *Argumentation* 11 (1997), 355–376.

⁵ STEPHEN TOULMIN, *The Uses of Argument*. Cambridge 1958.

⁶ Vgl. TOULMIN, *The Uses of Argument* (Fn. 5), 126.

⁷ TOULMIN, *The Uses of Argument* (Fn. 5), 119.

⁸ Zu nennen sind hier PAUL-LUDWIG VÖLZING, *Begründen, Erklären, Argumentieren*. Heidelberg 1979, und GÜNTHER ÖHLSCHLÄGER, *Linguistische Überlegungen zu einer Theorie der Argumentation*. Tübingen 1979.

⁹ Vgl. MANFRED KIENPOINTNER, *Alltagslogik*. Stuttgart 1992, 28.

„Two arguments will be said to belong to the same field when the data and the conclusion in each of the two arguments are, respectively, of the same logical type: they will be said to come from different fields when the backing or the conclusions in each of the two arguments are not of the same logical types.“¹⁰

Der logische Typus ist bei Toulmin die epistemologische Kategorie, aus der sich die Argumente speisen. So unterscheidet sich ein Augenzeugenbericht von einem mathematischen Beweis und der wiederum von einer taxonomischen Aussage. Insbesondere im deutschsprachigen Raum hat dieser zweite Teil der Toulmin'schen Beschreibung von Argumenten – die Feldabhängigkeit von Argumenten – leider sehr viel weniger Beachtung gefunden als sein Argumentmodell.

Das Konzept unterschiedlicher Geltungsstandards, wie Toulmin es formuliert hat, war für die Rhetorik nicht neu. Durch die Topik – als allgemeine Topik im Sinne von Argumentationsschemata oder als spezielle Topik im Sinne einer materialen Topik¹¹ – wurde immer betont, dass die Akzeptabilität von Gründen vom Gegenstand und vom angesprochenen Publikum abhängt. Die Argumentationswissenschaft¹² war jedoch über lange Zeit der Logik näher als der Rhetorik, bevor durch Viehweg¹³, Toulmin¹⁴ und Perelman/Olbrechts-Tyteca¹⁵ die rhetorische Wende eingeläutet wurde; eine rhetorische Wende, der im Übrigen die juristische Argumentation als Prototyp der Argumentation diente.

Den Feldbegriff¹⁶ im Sinne von verschiedenen logischen Typen hat Toulmin in späteren Arbeiten immer wieder modifiziert und erweitert,¹⁷ der Feldbegriff, den er in *The Uses of Argument* entwickelt hat, hat dabei aber den entscheidenden Einfluss gehabt auf die Entwicklung einer „Feldtheorie“. Diese Feldtheorie, die sich in der Argumentationsforschung insbesondere in den USA in Anschluss an die Arbeit von Toul-

¹⁰ TOULMIN, *The Uses of Argument* (Fn. 5), 14.

¹¹ Vgl. JOSEF KOPPERSCHMIDT, *Argumentationsanalyse*, Stuttgart 1989, 188.

¹² Der Begriff „Argumentationswissenschaft“ mag ungewöhnlich klingen – generell wird in diesem Zusammenhang von Argumentationstheorie gesprochen. Doch das, was in Englisch unter *argumentation studies* firmiert, ist weit umfassender als „ausschließlich“ Theorie.

¹³ THEODOR VIEHWEG, *Topik und Jurisprudenz*. München 1953.

¹⁴ TOULMIN, *The Uses of Argument* (Fn. 5)

¹⁵ CHAIM PERELMAN/LUCIE OLBRECHTS-TYTECA, *The New Rhetoric*. Notre Dame 1969.

¹⁶ Für den deutschen Sprachraum müsste man sagen: welcher Feldbegriff? In der deutschen Übersetzung findet sich *field* als Bereich wiedergegeben, entsprechend wird *field-dependent* als bereichsabhängig übersetzt. Ich werde im Folgenden von Feld und nicht von Bereich sprechen, da mir der Feldbegriff erheblich anschlussfähiger und produktiver erscheint, beispielsweise im Rahmen ethnographischer Forschung.

¹⁷ So geht Toulmin in *Human Understanding* von Argumentfeldern als Disziplinen aus, die durch eine gemeinsame Problemstellung verbunden sind, siehe dazu auch JOSEPH WENZEL, *On Fields of Argument as Propositional Systems*, in: *Journal of the American Forensic Association* 18 (1982), 205 f.

min entwickelte, entfernt sich teilweise sehr weit von dem ursprünglichen Feldbegriff Toulmins. Ihre Entwicklung soll im Folgenden schlaglichtartig dargestellt werden, um dann zu untersuchen, inwieweit sich diese Theorie, oder Teile der Theorie, für die Beschreibung von Geltungsstandards aktueller Argumentation eignen.

Eine Richtung in der Debatte um den Feldbegriff verstand und versteht das Feld als relativ stabil und verknüpft den Begriff stark mit wissenschaftlicher Argumentation. So bindet Wenzel das Feldkonzept an die propositionale Ebene von Argumentation, da Argumentation eine zentrale epistemische Bedeutung hat und Prozess und Prozedur von Argumentation vom propositionalen Gehalt von Argumentation abhängen. Damit folgt er weitgehend Toulmins Definition. Wenzel definiert Argumentfelder dann auch genauer:

„A field of argument is an integrated complex of concepts, propositions and arguments, persisting over time, directed to share explanatory goals, embodying shared judgemental standards, held consensually by initiates of a discipline. The arguments comprising a field are public, i.e. available for critical examination, they can be catalogued at a given moment in the history of a discipline, but they are subject to change.“

Wenzel macht in diesem Zusammenhang eine wichtige Unterscheidung zwischen *arguments-at-large* und *arguments-in-fields*: *arguments-at-large* „serve ad hoc purposes, then pass away never to be recalled or employed again“, *arguments-in-fields* „are cultivated by persons who share an epistemic purpose.“¹⁸ Das heißt, dass Argumentfelder und die in den Argumentfeldern zusammengefassten Topoi ein gewisses Maß an Konstanz aufweisen müssen. Einem ähnlichen Verständnis folgen auch frühe Arbeiten zum juristischen Argumentfeld. Hier wird entweder, wie bei Rieke¹⁹, das Toulmin'sche Verständnis vorausgesetzt, oder aber, wie bei Schuetz²⁰, von einem Verständnis von Feldern als Disziplinen ausgegangen, deren Argumente durch die Ausrichtung auf eine gemeinsame Problemstellung verbunden sind.

In Wenzels Sinne ließe sich juristische Argumentation sicherlich als ein Argumentfeld fassen. Argumentation in juristischen Verfahren wäre hingegen nicht vollständig einbezogen, da die Argumentation, die Laien in juristische Verfahren einführen, eben nicht notwendigerweise als juristische zu klassifizieren ist und keiner öffentlichen Kritik zugänglich, wie dies beispielsweise in wissenschaftlichen Disziplinen der Fall ist. So wird

¹⁸ WENZEL, On Fields of Argument as Propositional Systems (Fn. 17), 211, 208 (Hervorhebung durch den Autor).

¹⁹ RICHARD RIEKE, Investigating Legal Argument as a Field, in: GEORGE ZIEGELMULLER/JACK RHODES (Hrsg.), *Dimensions of Argument*. Annandale 1981, 152–158.

²⁰ JANICE SCHUETZ, The Genesis of Argumentative Forms and Fields, in: GEORGE ZIEGELMULLER/JACK RHODES (Hrsg.), *Dimensions of Argument*. Annandale 1981, 274–294.

im Eingangsbeispiel im juristischen Raum argumentiert, es wird jedoch von der Zeugin ein Grund bemüht, der vom Richter explizit abgelehnt wird – ist es aber deshalb ein Grund, der vorübergeht, nie wieder erscheint, also nicht stabiler Teil eines Diskurses ist?

Eine andere Richtung in der Diskussion über den Feldbegriff schlägt Willard²¹ ein. Dieser grenzt sich klar von Toulmins Feldbegriff im Sinne logischer Typen ab. Argumentationsfelder sind nach Willard eher durch die Stabilität von argumentativer Praxis gekennzeichnet, als durch logische Typen.

„I want to say that fields exist in and through the ongoing defining activities of their actors, that they are not things (and that any variant of object language is inappropriate to them). Fields, i. e. are traditions of practices, inferences we make about recurring themes in a group's practices; they are generalizations we make about unifying threads uniting particular activities.“²²

Der begriffliche Wechsel von Argumentfeld zu Argumentationsfeld ist von mir gewählt, da Willard Felder über Praxis, d. h. Aktivität bestimmt. Im Original spricht Willard von *argument fields* – rekuriert aber auf die Bedeutung von *argument* als Aktivität, die im deutschen „Argument“ nicht enthalten ist.

Willard unterscheidet drei verschiedene Feldtypen: Beziehungsfelder (*relational fields*), als Felder die sich innerhalb von interpersonalen Beziehungen konstituieren, Begegnungsfelder (*encounter fields*), die in einzelnen Interaktionen entstehen und Gegenstandsfelder (*issue fields*).²³ Gegenstandsfelder sind hier nach Willard nicht als wissenschaftliche Disziplinen zu verstehen, sondern eher als Denkrichtungen. Das heißt, sie sind relativ stabil (im Gegensatz zu Begegnungsfeldern) und haben eine relativ große Reichweite (im Gegensatz zu Beziehungsfeldern).²⁴

Die Beziehung zwischen diesen drei Typen von Feldern ist nicht durch Rivalität, sondern durch Integration gekennzeichnet. Gegenstandsfelder werden nach Willard durch die Praxis der Beziehungs- und Begegnungsfelder konstituiert. Folglich sollte, wer etwas über Gegenstandsfelder in Erfahrung bringen will, die Praktiken der anderen beiden Felder untersuchen.

²¹ CHARLES A. WILLARD, Field Theory: a Cartesian Meditation, in: WILLIAM BENOIT/DALE HAMPLE/PAMELA BENOIT (Hrsg.), *Readings in Argumentation*. Berlin 1992, 437–467 (Original 1982).

²² WILLARD, Field Theory (Fn. 21), 439.

²³ Ebd., 462 f.

²⁴ In Hinblick auf Beziehungsfelder und insbesondere Begegnungsfelder verweise ich auf WOUTER H. SLOB, How to Distinguish Good and Bad Arguments: Dialogico-Rhetorical Normativity, in: *Argumentation* 16 (2002), 179–196. Unter der Überschrift einer Dialogischen Rhetorik spricht Slob von einem normativen Feld zwischen Argumentierenden.

„Since issue fields are merely aggregations of encounters and relations, programmatic research into encounters and relations should yield insights into the life processes of issue fields.“²⁵

Dieser Ansatz von Willard ist insbesondere dann produktiv, wenn der Fokus auf der Beschreibung von Argumentationspraxis liegt. Demnach ergeben sich die Rationalitätsstandards eines Gegenstandsfeldes durch die Praxis in diesem Feld. Dieses Feldverständnis scheint einen Rahmen zu bieten für die Beschreibung der Entwicklung verschiedener Felder und ihrer Interaktion.

Neben diesen unterschiedlichen Auslegungen des Feldbegriffs soll hier noch eine weitere Lesart betrachtet werden. Insbesondere in Hinblick auf die Auffassungen, die Argumentfelder als propositionale Systeme bestimmen, ist der Begriff an sich kritisiert worden. Goodnight hat vorgeschlagen den Feldbegriff durch den der Sphäre (*sphere*) zu ersetzen, da der Feldbegriff sich in erster Linie auf wissenschaftliche Argumentation beziehe und dadurch andere Formen der Argumentation als defizitär markiere.²⁶ Dabei bindet Goodnight den Begriff der Sphäre, ähnlich wie Willard den des Feldes, an die Praxis. „‘Sphere’ denotes branches of activity – the grounds upon which arguments are built and the authorities to which arguers appeal.“²⁷ Goodnight unterscheidet drei Sphären: die private, die technische und die öffentliche. Diese unterscheiden sich durch die Reichweite ihrer Geltungsansprüche, die zugelassenen Gegenstände und die Konsequenzen die sich aus der Argumentation ergeben können. Dieser Sichtweise folgend sind die private und öffentliche Sphäre nicht defizitär, sondern different in Hinblick auf die Ansprüche, die an gute Gründe gestellt werden.

Vieles spricht für Goodnights Kritik am Feldbegriff. Durch die Konzeptionalisierung privater Argumentation als different und nicht als defizitär, eröffnet sie die Möglichkeit zur Untersuchung von privater Argumentation nach ihren eigenen Standards, und damit die Beschreibung der Muster und Regeln, die in diesen Argumentationen gelten. Auf der anderen Seite steht das Feldkonzept nicht notwendigerweise im Gegensatz zu Goodnights Sphären. Es kann, so wie Willard es versteht, auf verschiedene Argumentations„gemeinschaften“ innerhalb der drei Sphären angewendet werden – eine Familie, ein Freundeskreis, eine Arbeitsgruppe kann als Feld mit (relativ) stabilen Standards für gute Gründe beschrieben werden, ein Feld, das innerhalb der privaten Sphäre liegt.

²⁵ WILLARD, *Field Theory* (Fn. 21), 464.

²⁶ Vgl. G. THOMAS GOODNIGHT, *The Personal, Technical and Public Spheres of Argument: A Speculative Inquiry into the Art of Public Deliberation*, in: *Journal of the American Forensic Association* 18 (1982), 214–227, 223.

²⁷ GOODNIGHT, *The Personal, Technical and Public Spheres of Argument* (Fn. 26), 216.

Der Feldbegriff hat einen langen Weg hinter sich gebracht, von einem Verständnis, das insbesondere wissenschaftliche Argumentation in den Blick nimmt und private und öffentliche Argumentation als defizitär konzeptionalisiert, hin zu einer Beschreibung gleichwertiger, nebeneinander existierender Felder. Die letzte Beschreibung ist es auch, die für die Untersuchung aktueller Argumentation ergiebig ist. Sie lenkt den Fokus auf die Praxis der Teilnehmerinnen und strebt an, die Geltungsstandards, an denen sich die Argumentierenden orientieren, zu erfassen.

Argumentationsfelder und Argumentationsanalyse

Die Bildung und Ausprägung von Argumentationsfeldern zu untersuchen heißt, Argumentationsanalyse zu betreiben. Häufig wird unter Argumentationsanalyse eine an logischen Formen orientierte Rekonstruktion verstanden, in der ungeäußerte Prämissen eingesetzt werden.²⁸ Wie gezeigt lässt ein Konzept des Argumentationsfeldes im Sinne Willards keinen Raum für eine Argumentationsanalyse, die sich auf die Rekonstruktion deduktiv valider Argumente konzentriert. Es zwingt vielmehr dazu, die Geltungsstandards in den Blick zu nehmen, die in der argumentativen Praxis in Kraft sind. Wie lassen sich diese Geltungsstandards nun für die Analyse fassen?

Eine mögliche Herangehensweise bietet die Nutzung eines Regelbegriffs, verbunden mit dem rhetorischen Konzept der Angemessenheit. Für die Analyse kann das Feldkonzept im Sinne von topischen Regeln gefasst werden.²⁹ Diese topischen Regeln bestimmen, welche Topoi (in erster Linie verstanden als materiale Topoi, nicht als formale im Sinne von Argumentationsschemata) in einem bestimmten Feld angemessen sind und welche nicht. In Feldern der *technical sphere* sind diese Regeln eher explizit und haben einen großen Geltungsbereich. Dies ist beispielsweise der Fall für Argumente, die sich auf juristische Normen beziehen. In interpersonalen Feldern werden topische Regeln eher implizit sein und nur dann offensichtlich, wenn sie verletzt werden. Der Wirkungskreis dieser Regeln beschränkt sich auf die Partnerinnen der interpersonalen Beziehung.

Die Nutzung des Regelbegriffs mag suggerieren, dass es sich hier um statische Geltungsstandards handelt. Das In-Kraft-Setzen und die Verletzung topischer Regeln ist aber eher beschreibbar durch Angemessenheit

²⁸ Vgl. z. B. HELMUT GRUBER, *Streitgespräche*. Opladen 1996, 12.

²⁹ Vgl. KATI HANNKEN-ILLJES, *Gute Gründe geben*. Frankfurt am Main 2004, 102 f.

– dem wohl rhetorischsten aller rhetorischen Konzepte.³⁰ Angemessenheit lässt sich durch zwei Kriterien bestimmen: Die Befolgung von Regeln und die interpersonale und situative Bestimmung und Anpassung dieser Regeln.³¹ In diesem Sinne hängen Regeln von dem Kontext ab, in dem sie genutzt werden und sind veränderbar. Das heißt, dass Regeln, die bestimmen, was als guter Grund zu gelten habe, der konkreten Argumentationssituation und ihren Erfordernissen angepasst werden. Die Regeln werden auch entsprechend der Argumentationspartnerinnen genutzt – ein guter Grund kann nur einer sein, von dem ich annehmen kann, dass auch meine Partnerin ihn als guten Grund anerkennen kann (auch wenn er sie möglicherweise nicht überzeugt!).

Die Bindung von Angemessenheit an Argumentationsfelder findet sich schon bei Toulmin. Die Feldabhängigkeit von Kriterien bezieht sich sowohl auf die Topik als auch auf die Struktur oder Form der Argumente.³² Angemessenheit bei Toulmin meint das Nutzen feldadäquater Geltungsgründe und Strukturen innerhalb einer Argumentation. „The question we ask will be how strong each case is when tested against its own appropriate standard.“³³ Geltung ist in diesem Fall nicht universell, aber auch nicht beliebig: Innerhalb der einzelnen Felder können bestimmte Formen der Argumentation falsch sein in dem Sinne, dass sie in diesem Feld für diesen Zeitraum keine Geltung beanspruchen können.

Nun mag eingewandt werden, dass in diesem Fall der Regelbegriff an sich nicht greift und Beschränkungen auferlegt, die dann wieder aufgehoben werden müssen. Der Begriff der Regel betont jedoch den normativen Gehalt von Argumentationsfeldern – trotz ihrer Flexibilität sind sie eben nicht willkürlich.

Wie aber können topische Regeln beschrieben werden, ohne von einer rein formallogischen Rekonstruktion von impliziten Prämissen auszugehen? An dieser Stelle zeigt sich die Produktivität des Feldbegriffs. Um Felder beschreiben zu können, müssen Praxis und Kontext untersucht werden, und dies schließt „nicht-argumentative“ Praxis und Kontext ein. Eine solche Beschreibung und Untersuchung erlaubt Annahmen über nicht-explizierte Teile der Argumentation. So betonen auch Perelman/Olbrechts-Tyteca mit der Feldabhängigkeit der Argumentation deren Bindung an nicht-argumentative Praxis.

³⁰ Vgl. WALTER H. BEALE, *Decorum*, in: THERESA ENOS (Hrsg.), *Encyclopedia of Rhetoric and Composition*. New York 1996, 168–170.

³¹ Vgl. BERNHARD ASMUTH, *Angemessenheit*, in: GERT UEDING (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 1. Tübingen 1992, 579–604.

³² Vgl. TOULMIN, *The Uses of Argument* (Fn. 5), 42.

³³ TOULMIN, *The Uses of Argument* (Fn. 5), 38.

„All language is the language of a community, be this a community bound by biological ties, or by the practice of a common discipline or technique. The terms used, their meaning, their definition, can only be understood in the context of the habits, ways of thought, methods, external circumstances, and traditions known to the users of those terms.“³⁴

An dieser Stelle kann damit das Feldkonzept in ethnographischer Forschung unterstützend wirken. Die Verbindung beider Feldbegriffe erlaubt für die Analyse der Argumentation eine genaue Einbeziehung des Kontextes, in dem Gründe gegeben werden. Dies ermöglicht, die impliziten Anteile von Begründungshandlungen durch die Beschreibung des Feldes im ethnographischen Sinne, als Netz von Praktiken und Aktivitäten, zu konstruieren.

Argumentation im Feld

Von der allgemeinen Argumentationstheorie nun zurück zur Argumentation im juristischen Verfahren. Wie lässt sich der Feldbegriff für das juristische Verfahren handhaben, welche Beschreibungen sind durch ihn möglich? In Strafverfahren wird das (eher explizite) juristische Feld mit den (mehr oder weniger impliziten) Feldern der privaten Alltagsargumentation konfrontiert, ebenso wie mit Argumenten aus anderen disziplinären Feldern (im Sinne der *technical sphere*) und dem öffentlichen Diskurs. Dabei ist schon an dieser Stelle zu bemerken, dass auch beispielsweise die private Argumentation als eine gesehen werden muss, die bereits auf die Situation „juristisches Verfahren“ ausgerichtet ist. Auch Laien haben Vorstellungen davon, was vor Gericht geschieht und was dort angemessen und unangemessen ist. Ebenso argumentieren Juristinnen nicht ausschließlich juristisch im oben genannten Sinne – auch hier spielen andere Felder eine Rolle. Ich werde im Folgenden die Interaktion verschiedener Felder beschreiben und schlage vor, drei Feldrelationen zu unterscheiden: Kollision, Nebeneinanderstellung und Zusammenführung.³⁵

³⁴ PERELMAN/OLBRECHTS-TYTECA, *The New Rhetoric* (Fn. 15), 513.

³⁵ Die Grundlage für die folgenden Ausführungen bieten die Daten der ersten Feldphase der deutschen Fallstudie des Forschungsprojektes „Vergleichende Mikrosoziologie von Strafverfahren“. Dieses seit Juli 2003 an der Freien Universität Berlin unter der Leitung von Thomas Scheffer durchgeführte Projekt verbindet durch die vier Wissenschaftler/-innen verschiedene Disziplinen: Soziologie, Rechtswissenschaft, Anthropologie, Kommunikationswissenschaft und Rhetorik. Ziel der Forschungsarbeit ist eine vergleichende, ethnographische Studie zur temporalen Entwicklung von Strafverfahren, also der Verbindung zwischen Vorbereitung und Durchführung von Hauptverhandlungen. In zwei längeren Feldphasen begleiten die Wissenschaftler/-innen Verteidiger/-innen in

Kollision

Das folgende Beispiel ist Teil eines Falls, dem ich in Vorbereitung und Hauptverhandlung folgen konnte.³⁶

Zwei Jugendliche sind wegen Raubes angeklagt. Die Anklage gegen beide fußt vornehmlich auf der belastenden Aussage eines Dritten, Mike, der die beiden als Komplizen genannt hatte. Mike selbst ist bereits verurteilt. Am dritten Tag der Hauptverhandlung wird er als Zeuge gehört. Er widerruft seine Aussage und sagt, dass die anderen zwei mit den Sachen nichts zu tun haben. Die Vorsitzende Richterin fragt ihn, warum er erst jetzt mit dieser Information kommt.

Mike: Möchte nicht, dass die beiden unschuldig verurteilt werden

Vorsitzende: Hat Sie vorher doch auch nicht interessiert

Mike: Dachte an meinen eigenen Kopf

Vorsitzende: Nix eigener Kopf, der ist eh hin

Mike: (...) Wie gesagt, wir haben keine kriminellen Taten miteinander begangen

Staatsanwältin: Ich verstehe das noch nicht

Mike: Dachte, es ist besser nicht allein auf der Anklagebank zu sein

Vorsitzende: Macht keinen Sinn. Schwachsinn. Keine Logik.

Mike: Ich versuche zu erklären

Staatsanwältin: Das ist unlogisch. Fünf Mal so ausgesagt. Fünf Mal! Versteh ich nicht. Spätestens die eigene Hauptverhandlung wäre der Zeitpunkt gewesen etwas zu sagen. Es gibt ja Taten und Tatorte.

Das Strittige bzw. die *quaestio* in diesem Austausch zwischen Vorsitzender Richterin, Staatsanwältin und Mike ist, warum er seine Aussage erst zu diesem späten Zeitpunkt korrigiert und es nicht schon eher getan hat. Als ersten Grund bringt er vor, dass er nicht möchte, dass die beiden Angeklagten unschuldig verurteilt werden. Dieser Grund wird von der Vorsitzenden damit gekontert, dass ihn dies bisher nicht interessiert habe. Sie akzeptiert also den Topos der falschen Anschuldigung (ich sage jetzt, dass sie es nicht waren, damit sie nicht verurteilt werden, denn die Anklage beruht auf meinen falschen Anschuldigungen), widerspricht

ihrer Arbeit an Straffällen. Die Feldforschung wird in vier Ländern und – im weitesten Sinne – zwei Rechtssystemen durchgeführt: England, USA, Italien und Deutschland.

³⁶ Auf eine Einschränkung in Bezug auf die Daten möchte ich noch hinweisen: Die genannten Beispiele beruhen auf Notizen, die ich während der Verhandlung gemacht habe. Aus diesem Grund mögen manche Beispiele etwas roh erscheinen – sie geben die für das Verständnis leicht redigierte Mitschrift während der Verhandlung wieder.

aber, dass dieser sich auf Mikes Verhalten anwenden lässt. Mike bringt hier einen Grund vor, der sich als dem juristischen Feld zugehörig einordnen lässt – auf diese Hauptverhandlung folgend wird auch ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung gegen Mike auf den Weg gebracht.

Mike gibt als nächsten Grund an, dass er nur mit sich selbst beschäftigt war. Diese Aussage kann als ein zweiter Begründungsversuch gesehen werden, nachdem der erste zurückgewiesen wurde. Doch auch dieser Grund wird von der Vorsitzenden nicht akzeptiert. Wie auch schon im ersten Beispiel stellt sie jedoch nicht die Angemessenheit des argumentativen Schlusses „ich habe mich um mich selbst gekümmert, daher habe ich die anderen vergessen“ in Frage, sondern widerspricht dahingehend, dass er keinen Grund hatte, mit sich selbst beschäftigt zu sein, da er ja bereits verurteilt war.

Mikes dritter Begründungsversuch zielt darauf ab, dass er dachte, es sei vorteilhaft für ihn, nicht allein auf der Anklagebank zu sitzen. Diese Begründung wird durch die Vorsitzende anders gekontert als die beiden vorhergegangenen. Sie lehnt explizit den Topos ab, den der Zeuge vorbringt: geteilte Schuld. Sie stellt sehr dezidiert fest, dass dies kein guter Grund sei, dieser Topos unangemessen und der Argumentation folglich „keine Logik“ zugrunde liege. Der juristische Hintergrund dieser Ablehnung ist offensichtlich – alle Angeklagten werden individuell bestraft. Interessanterweise taucht dieser Grund in diesem aktuellen Verfahren häufig auf und wird auch von einem der beiden Angeklagten bemüht, als er darüber spekuliert, warum Mike gelogen haben könnte. Die topische Regel der geteilten Schuld scheint für die Angeklagten sowie für den Zeugen Mike Geltung zu haben.

Das Beispiel zeigt, wie komplex der Prozess des Findens, Anwendens und Evaluierens von Gründen im Gerichtssaal ist. Mike versucht zweimal, sein Verhalten mit Gründen zu rechtfertigen, die von seinen Interaktionspartnerinnen als gute Gründe akzeptiert werden (es ist wirklich ein guter Grund etwas zu tun, damit anderen keine Ungerechtigkeit widerfährt), aber nicht in seinem speziellen Fall (da es gut ist, etwas zu tun, damit anderen keine Ungerechtigkeit widerfährt, sollte man dies auch so schnell wie möglich tun). Die topischen Regeln werden akzeptiert, aber für die konkrete Situation als unangemessen abgelehnt. Der letzte Versuch der Rechtfertigung zeigt jedoch ein anderes Bild: Hier kollidieren juristische Logik und Alltagslogik; das juristische Feld mit einem speziellen privaten Feld. Mike wollte nicht allein auf der Anklagebank sitzen. Dieses Argument wird auch in der folgenden Befragung immer wieder von ihm gegeben. Dieser Grund wird explizit als unlogisch zurückgewiesen. Würde man die Äußerung der Vorsitzenden

wörtlich nehmen, könnte man sagen, dass Mike grundlegende logische Regeln verletzt hat. Allerdings lässt sich Mikes Argument völlig unproblematisch in ein deduktiv valides überführen. Es wurden topische Regeln verletzt – es sind die Prämissen, die in Frage stehen.

Nebeneinanderstellung

Ein Beispiel für die Nebeneinanderstellung von Feldern.

Eine Berufungsverhandlung. Der Angeklagte soll ein Werkzeug in einem Baumarkt gestohlen haben. Er sagt, dass er das Werkzeug aus Versehen nicht bezahlt habe, da andere Baustoffe auf dem Wagen es verdeckten. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen verurteilt. Er hat Berufung eingelegt und sitzt nun im Gerichtssaal des Landgerichts, die Vorsitzende Richterin eröffnet die Hauptverhandlung. Eine ihrer ersten Bemerkungen ist die Frage, ob der Angeklagte nicht doch noch einmal über die Berufung nachdenken wolle, da diese Verhandlung mit voller Beweisaufnahme ja auch mit Kosten verbunden sei. Direkt daran anschließend sagt sie: „Wir lernen an der Uni immer, Gerechtigkeit unterliegt keiner Effektivitätsbetrachtung.“

In dieser kurzen Szene einer Berufungsverhandlung werden zwei unterschiedliche Begründungslinien in Bezug auf das gleiche Strittige (soll die Berufungsverhandlung durchgeführt werden) präsentiert – interessanterweise von der gleichen Akteurin, der Vorsitzenden Richterin. Der erste Grund, den sie für das Zurückziehen der Berufung angibt, ist jener der hohen Kosten eines solchen Verfahrens, falls es zu einer Verurteilung kommen sollte. Dieser Grund wird aber augenblicklich gefolgt durch die Äußerung über eine juristische Norm, die in direkter Opposition zu dem ersten Argument steht. Indem beide Argumente nebeneinander gestellt werden, verhandelt die Vorsitzende, so scheint es, zwischen dem Pragmatischen und dem Dogmatischen.

Wodurch unterscheidet sich diese Feldbeziehung nun von dem Beispiel unter der Überschrift „Kollision“? Ein Unterschied liegt darin, dass der Gegensatz nicht verfolgt, sondern stehen gelassen wird. Ein Topos wird eingeführt (ökonomische Effektivität) und dann für das juristische Feld als unangemessen markiert. Beide topischen Regeln koexistieren also, keine ist explizit strittig. Der Angeklagte entschied sich übrigens dafür, die Berufung aufrechtzuerhalten.

Zusammenführung

Beide vorangegangenen Feldrelationen gehen implizit davon aus, dass Teilnehmerinnen in Strafverfahren ihre Gründe aus dem juristischen oder einem anderen Feld rekrutieren. Demnach wären Argumentationsfelder bestimmbare Sammlungen von Topoi, die sich die Verteidigerin in Form von Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch und Kommentaren unter den Arm klemmen kann, und welche die Zeugin oder Angeklagte in ihrem Kopf unter „gute Gründe“ abgelegt hat.

Obwohl insbesondere die Beschreibung der Kollision von Feldern einer solchen Lesart Vorschub leisten mag, geht sie doch sowohl am Kern des Feldbegriffs als auch an der Argumentationswirklichkeit vorbei. Wie bereits ausgeführt, sollten topische Regeln aus der rhetorischen Perspektive des Konzepts Angemessenheit gesehen werden. Angemessenheit ist ein Konzept, in dessen Rahmen die Veränderung von Regeln nicht nur legitim, sondern erforderlich ist. Regeln, die angemessen angewandt werden sollen, müssen flexibel sein und ihre Anwendung muss sich an den rhetorischen Erfordernissen der Situation ausrichten.³⁷

Deshalb sollten nicht nur private, juristische, und andere Felder in den Blick genommen werden, sondern auch die Situation, in der argumentiert wird. Dies entspricht dem Willardschen *encounter field* als einem der Felder, aus dem sich *issue fields* konstituieren. Die professionellen Teilnehmerinnen einer Hauptverhandlung (Richterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Sachverständige, Protokollführerinnen, Justizbeamte, Dolmetscherinnen und Pressevertreterinnen)³⁸ kennen einander häufig bereits durch frühere Verfahren. Eine Verteidigerin wird häufig antizipieren können, welche Formen der Begründung bei einer bestimmten Richterin funktionieren und welche nicht. Dieses Feld ist sicherlich nicht statisch und wird verändert durch die Anwesenheit juristischer Laien, insbesondere von Angeklagter und Zeugin. Sie bringen ihre eigenen Begründungsmuster in die Verhandlung ein. Dies wird

³⁷ LLOYD F. BITZER, The rhetorical situation, in: *Philosophy & Rhetoric* 1 (1968), 1–14, folgend, kontrastiert Wenzel rhetorische Effektivität mit Effektivität als dem Erreichen persönlicher Ziele: „Rhetorical norms are not concerned merely with effective persuasion of a particular audience on a particular occasion. We can instead, construe the norms of rhetoric in terms of effectiveness in resolving exigencies in problematic situations“, JOSEPH W. WENZEL, Relevance – and Other Norms of Argument. A Rhetorical Exploration, in: ROBERT MAIER (Hrsg.), *Norms in Argumentation*. Dordrecht 1989, 85–95, 93.

³⁸ Es mag plausibler erscheinen, die Teilnehmerinnen in diesem Sinne auf solche zu beschränken, die während der Verhandlung sprechen und argumentieren. Insbesondere die Mischung aus Professionellen- und Laienstatus der letzten drei Gruppen, Protokollführerin, Justizbeamte und Pressevertreter, verdient jedoch besondere Aufmerksamkeit.

dann besonders deutlich, wenn die Angeklagte ohne Verteidigerin auf sich selbst gestellt und Kollisionen wahrscheinlicher werden. Bei der Abstimmung mit einer Verteidigerin kann man jedoch beobachten, dass eine Kollision von Feldern bereits antizipiert und so vermieden werden kann, mit dem Ergebnis, dass die Verteidigerin eine Zusammenführung von Feldern erreicht.

Mandantengespräch im Gefängnis. Am folgenden Tag wird die Berufungsverhandlung stattfinden. Die Berufung ist auf das Strafmaß beschränkt. Der Angeklagte ist ein Jugendlicher, der schon wegen verschiedener Delikte im Gefängnis saß. Sein Verteidiger erklärt unter anderem, was am nächsten Tag passieren wird. Dann macht er zwei „Vorschläge“ für den kommenden Tag. Der eine bezieht sich auf die rechtsextremen Tätowierungen auf der Hand des Mandanten. „Das kann die Richterin richtig gut haben – was wollen Sie denn machen? Die andere Hand drauf legen?“ Die andere darauf, dass der Mandant am nächsten Tag ordentlich und frisch zur Verhandlung erscheinen soll. Die Reaktion des Mandanten ist eine eher uninteressierte, allgemeine Zustimmung.

Der Verteidiger weist darauf hin, dass der Mandant Probleme bekommen wird, wenn die Richterin die Tätowierungen sehen sollte. Die Tätowierungen haben nicht die Funktion expliziter Argumente für oder gegen den Sachverhalt. Sie wirken jedoch sehr wohl als Gründe in Bezug auf die Konstruktion des Ethos³⁹ des Angeklagten. Insbesondere wenn der Sachverhalt unstrittig ist, wie in diesem Fall, ist es wichtig, das Ethos des Angeklagten in den Vordergrund zu stellen. In diesem Fall wirken die Tattoos gegen das Ethos des Angeklagten und damit gegen das implizite Argument, dass er im Grunde ein guter Mensch ist und in Zukunft ein Leben frei von Straffälligkeit leben wird. In der Mandantenbesprechung bemüht sich der Verteidiger darum, den Mandanten dafür zu sensibilisieren, was für diese spezielle Richterin als Grund wirken könnte, an seinem Ethos zu zweifeln. Die Folge war, dass der Angeklagte während der gesamten Verhandlung seine Hände unter dem Tisch hielt.

Das Konzept der Zusammenführung von Feldern verschiebt den Fokus in der Betrachtung von Argumentation vom Stablen zum Flexiblen, vom Produkt zum Werden. Argumentfelder entstehen durch die Praxis der Teilnehmerinnen. Gleichzeitig referiert jede Praxis bereits auf Felder – jeder Argumentation liegen topische Regeln zugrunde. Für die Analyse wird damit interessant, wie sich Feldrelationen weiterentwickeln.

³⁹ Ethos wird hier verstanden im aristotelischen Sinne als der Charakter der Rednerin, einem der drei artifiziellen Beweismittel, vgl. ARISTOTELES, *Rhetorik*. München 1993, 13.

Wo ist das Feld?

Die Argumentation im juristischen Verfahren ist nicht ausschließlich juristische Argumentation. Daher kann Geltung in juristischen Verfahren nicht ausschließlich über juristische Argumentation „im klassischen Sinne“ beschrieben werden. Auch die topischen Regeln der Nicht-Juristinnen gehen in das Verfahren ein, werden aufgenommen, akzeptiert oder verworfen.

Es müssen also alle Felder in den Blick genommen werden, aus denen die Beteiligten ihre Gründe beziehen. So werden in ein Verfahren verschiedene Geltungsstandards eingebracht. Diese weisen ein mehr oder weniger starkes Maß an Stabilität auf. Gleichzeitig sind sie in jeder aktuellen Argumentation potentieller Veränderung unterworfen. Damit muss die aktuelle Argumentationssituation selbst als Feld verstanden werden. In der aktuellen Situation wird ausgehandelt, welche Topoi Geltung beanspruchen können und welche nicht. Dabei greifen die einzelnen Akteurinnen bereits auf Geltungsstandards zurück, diese unterliegen aber dem Wandel in der Praxis. In diesem Sinne ist das Verhältnis von Argumentationsfeldern und argumentativer Praxis reziprok.

Der Feldbegriff, von der argumentativen Praxis aus verstanden, kann so dazu dienen, Rationalitätsgefüge in juristischen Verfahren zu erhellen. Wie sich im Laufe eines Strafverfahrens Begründungsstrukturen entwickeln, verändern und wieder verschwinden oder stabilisieren, zeigt, wie – gespeist aus verschiedenen Feldern – Rationalität im Strafverfahren hergestellt wird. Die Sicht auf die temporale Entwicklung von juristischen Verfahren ermöglicht es, die Ausgangsfelder ebenso wie das Verändern von Feldern und das Entstehen neuer Felder zu beschreiben. Jedes Strafverfahren webt sein eigenes Netz von Geltungsstandards. Wer Geltung im juristischen Verfahren beschreiben will, muss so deren Entwicklung beschreiben: der Blick muss auf die Praxis gehen.